

**4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Hochschule für Musik Nürnberg
(Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung – APO)**

Vom 21. Mai 2025

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2, 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 5.05.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 21.05.2025 erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die nachfolgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg (Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung – APO) vom 4. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 Absatz 1 wird nach dem Wort „Masterstudiengänge“ die Worte „sowie das Zertifikatsprogramm“ ergänzt.
- (2) In § 2 Absatz 1 erfolgt am Satzende folgende Ergänzung nach einem Komma: „außer beim Zertifikatsprogramm gemäß § 31 dieser Satzung.“
- (3) In § 3 Absatz 3 Satz 4 erfolgt am Satzende folgende Ergänzung nach einem Komma: „im Zertifikatsprogramm nach § 31 dieser Satzung ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden.“
- (4) § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 Absatz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Exkursion“ die Worte „ und Lehrgang“ ergänzt.
 - b) § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert: „¹Die Teilnahme gilt dann als regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt werden; abweichende Regelungen gelten beim Zertifikatsprogramm nach § 31 dieser Satzung ²Werden insgesamt mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt, gilt die Veranstaltung als nicht belegt ³Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Orchesterproben ist abweichend von Satz 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ⁴Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten bei Exkursionen, Praktika und Orchesterproben im Umfang von bis zu 20% der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen durch die Lehrperson anzubieten; abweichende Regelungen gelten beim Zertifikatsprogramm

nach § 31 dieser Satzung. ⁵Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.“

- (5) § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert: „Für entsprechend in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung gekennzeichnete Modulbestandteile kann als Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten eine unbenotete Studienleistung erforderlich sein, die mit „bestanden“ bewertet sein muss.“
- (6) In § 7 Absatz 11 wird nach der Absatzzahl das Klammerzeichen ergänzt.
- (7) In § 8 Absatz 1 Satz 1 erfolgt am Satzende folgende Ergänzung nach einem Semikolon: „abweichende Regelungen gelten beim Zertifikatsprogramm nach § 31 dieser Satzung“.
- (8) § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 10 Absatz 2 Satz 2 erfolgt nach dem Wort „Zusatzfach“ folgende Ergänzung nach einem Komma: „für die Prüfung im Zertifikatsprogramm nach § 31 dieser Satzung“.
 - b) In § 10 Absatz 5 erfolgt am Satzende folgende Ergänzung nach einem Semikolon: „abweichende Regelungen gelten beim Zertifikatsprogramm nach § 31 dieser Satzung“.
 - c) § 10 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert: „Nicht fristgerecht erbrachte oder mit „nicht bestanden“ bewertete Studienleistungen können bis zum Ende des Folgesemesters wiederholt werden.“
 - d) In § 10 Absatz 7 wird nach der Absatzzahl das Klammerzeichen ergänzt.
- (9) In § 11 Absatz 5 Satz 1 erfolgt am Satzende folgende Ergänzung nach einem Semikolon: „abweichende Regelungen gelten beim Zertifikatsprogramm nach § 31 dieser Satzung.“
- (10) § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 15 Absatz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt: „Dies gilt auch für Prüfungsleistungen, die sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 Satz 4 wird zu Satz 5.
 - c) In § 15 Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „mit Erfolg“ ersetzt durch das Wort „bestanden“ und die Worte „(m. E.)“ oder „ohne Erfolg“ (o. E.) werden gestrichen.
- (11) § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „deutscher“ die Worte „und englischer“ ergänzt.
 - b) In § 17 Absatz 3 wird nach dem Wort „deutscher“ die Worte „und englischer“ ergänzt.
 - c) In § 17 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „auf schriftlichen Antrag“ und das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- (12) In § 22 wird Satz 5 gestrichen.
- (13) § 25 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu formuliert: „Der schriftlichen Bachelorarbeit ist folgende Eigenständigkeitserklärung beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Werkzeuge benutzt habe. Alle Stellen, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach (einschließlich Übersetzungen) entnommen sind,

habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle (einschließlich Webseiten sowie anderer elektronischer Datensammlungen) kenntlich gemacht. Dies gilt auch für angefügte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen. Insbesondere versichere ich, dass ich die Verwendung KI-basierter Werkzeuge als solche kenntlich gemacht habe.“

- (14) In § 27 Satz 2 wird das Wort „Eignungsverfahren“ durch das Wort „Eignungsprüfung“ ersetzt.
- (15) §30 wird wie folgt geändert:
- a) § 30 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu formuliert: „Der Masterarbeit ist folgende Eigenständigkeitserklärung beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Werkzeuge benutzt habe. Alle Stellen, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach (einschließlich Übersetzungen) entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle (einschließlich Webseiten sowie anderer elektronischer Datensammlungen) kenntlich gemacht. Dies gilt auch für angefügte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen. Insbesondere versichere ich, dass ich die Verwendung KI-basierter Werkzeuge als solche kenntlich gemacht habe.“
 - b) In § 30 Absatz 4 erhält der letzte Satz die Satznummerierung 7 statt bisher 2.
 - c) Nach § 30 Absatz 4 erhält der nächste Absatz die Absatznummerierung 5. Die zweite Satznummerierung im Satz 2 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 5 erhält die Absatznummerierung 6.
 - e) In § 30 Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt durch das Wort „Masterarbeit“.
- (16) Nach §30 erfolgen folgende Ergänzungen:

„Besonderer Teil 3: Regelungen für das Zertifikatsprogramm

§ 31 Zertifikatsprogramm Elementare Musikpraxis

(1) ¹Beim Zertifikatsprogramm Elementare Musikpraxis handelt es sich um weiterbildende Studien gem. Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b BayHIG. ²Es ermöglicht den Teilnehmenden den Erwerb von zusätzlichen elementar-musikpädagogischen Kompetenzen. ³Ziel des Programmes ist eine Berufsfelderweiterung im Bereich der Elementaren Musikpraxis für Kinder im Alter von vier bis acht Jahren. ³Näheres dazu regelt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO). ⁴Die Gesamtdauer des Zertifikatsprogrammes Elementare Musikpraxis beträgt ca. 15 Monate. ⁵Der Beginn des Zertifikatsprogrammes kann von den Semesterzeiten der Hochschule für Musik Nürnberg abweichen.

(2) ¹Vom Prüfungsausschuss wird eine aus zwei Lehrenden bestehende Prüfungskommission bestellt. ²Den Vorsitz übernimmt die jeweilige Lehrgangsführung. ³Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zum Zertifikatsprogramm durch die Teilnehmenden. ⁴Die Prüfungstermine werden den Teilnehmenden von dem oder der Prüfungskommissionsvorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Wege mitgeteilt. ⁵Das Zertifikatsprogramm gilt als bestanden, wenn an allen vorgesehenen Modulen teilgenommen wurde und die in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung genannten Studien- und Prüfungsleistungen bestanden wurden. ⁶Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

⁷Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ⁸Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. ⁹Nach erfolgreicher Absolvierung des Zertifikatsprogrammes verleiht die Hochschule für Musik ein Hochschulzertifikat, das die absolvierten Modulinhalte ausweist. ¹⁰Wurde ein Prüfungsteil endgültig nicht bestanden, oder schließt der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin das Zertifikatsprogramm aus einem anderen Grund nicht erfolgreich ab, wird ihm bzw. ihr auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Lehrgangsteile ausweist.

(3) ¹Die Teilnahme gilt dann als regelmäßig, wenn nicht mehr als ein Lehrgangstag versäumt wurde. ²Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine versäumte Lehrveranstaltung nachgeholt werden kann. ³Für glaubhaft gemachte, nicht von den Teilnehmenden zu vertretenden Fehlzeiten, die über einen Lehrgangstag hinaus gehen, kann die Lehrgangsleitung angemessene und qualitativ gleichwertige Ersatzleistungen anerkennen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Teilnehmenden zu runden. ⁵Teilnehmende können aus nachgewiesenem, nicht selbst zu vertretendem gewichtigen Grund (z. B. Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Pflege naher Angehöriger) auf Antrag an den Prüfungsausschuss das Zertifikatsprogramm unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt ohne erneute Zulassungsprüfung wieder aufnehmen. ⁶Es besteht kein Anspruch auf Durchführung und Realisierbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt.

(4) ¹Die Höchstzahl der Teilnehmenden an einem Durchgang des Zertifikatsprogrammes beträgt 20 Personen. ²Die Mindestanzahl an Teilnehmenden wird durch Beschluss der Hochschulleitung festgesetzt. ³Ein Anspruch auf Durchführung oder auf das Angebot einer bestimmten Anzahl an Teilnehmendenplätzen besteht nicht.“

(17) Der bisherige § 31 wird § 32 und erhält folgenden neuen Absatz 6: „Die Ergänzung von Orchesterproben in § 5 Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem WiSe 2025/2026 aufgenommen haben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 5. Mai 2025 und der Genehmigung des Präsidenten vom 21. Mai 2025.

Nürnberg, 21. Mai 2025

Prof. Rainer Kotzian
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Mai 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Mai 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Mai 2025.